

Bedingungen für Debitkarten

1. Geltung der Vertragsbestimmungen

Spätestens mit der Nutzung einer von der Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *Bank*) ausgegebenen Debitkarte (nachfolgend *Karte*) gelten für den Kunden und jeden vom Kunden bezeichneten Kartenbevollmächtigten (nachfolgend zusammen *Kartenberechtigte*):

- (i) diese Bedingungen;
- (ii) die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils anwendbaren Gebühren und Preise der Bank; und
- (iii) die weiteren Vertragsbestimmungen und Konditionen der Bank, welche im vom Kunden unterzeichneten oder elektronisch eingereichten Antrag und im jeweils aktuellen Produktinformationsblatt enthalten sind

(nachfolgend zusammen *Vertragsbestimmungen*).

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Änderungen der Vertragsbestimmungen

Die Bank hat das Recht, den Umfang und die Art und Weise der Verwendungsmöglichkeiten einer Karte (z.B. bezüglich Art der Autorisierung, Limiten) zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben sowie die Vertragsbestimmungen zu ändern.

Änderungen werden auf geeignete Weise, in der Regel jedoch nicht durch individuelle Mitteilung, mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird.

Die jeweils aktuellen Vertragsbestimmungen sind bei der Bank oder auf der entsprechenden Produkt-Webseite der Bank erhältlich.

3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit kündigen. Ebenso kann ein Kunde jederzeit eine Kartenbevollmächtigung durch Mitteilung an die Bank widerrufen.

Bei Vertragsbeendigung und/oder Widerruf einer Kartenbevollmächtigung sind alle betroffenen Karten unaufgefordert und unverzüglich z.B. durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen.

Durch vorzeitige Rückforderung, Rückgabe bzw. Vernichtung der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung oder Widerruf einer Kartenbevollmächtigung berechtigt, sämtliche Beträge einem Konto des Kunden bei der Bank zu belasten, welche auf Karteneinsätze zurückzuführen sind, bevor die Karte unbrauchbar gemacht wurde.

4. Ausgabe, Geltungsdauer und Erneuerung der Karte

Nachdem die Bank den Karten-Antrag geprüft und angenommen hat, erhält jeder Kartenberechtigte eine **persönliche, unübertragbare Karte** sowie für jede Karte eine eigene persönliche geheim zu haltende Zahlenkombination (Persönliche Identifikations-Nummer, nachfolgend *PIN*). Diese zugestellte PIN ist eine karteneigene maschinell berechnete Zahlenkombination, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Diese PIN kann an den dafür vorgesehenen Geldautomaten geändert werden.

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Karte ersetzt. Hat ein Kartenberechtigter seine neue Karte zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte nicht erhalten, so hat er dies der Bank mitzuteilen.

Alle Karten sind Eigentum der Bank.

5. Deckungspflicht des Kunden, Belastungsrecht der Bank

Die Karte muss sich auf ein zwischen der Bank und dem Kunden vereinbartes Konto beziehen, auf welchem die mit der Karte getätigten Transaktionen verbucht werden (nachfolgend *Belastungskonto* genannt). Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Belastungskonto die erforderliche Deckung (Guthaben oder, sofern von der Bank gewährt, Überzugslimite) vorhanden ist.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte, auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kautions bei Automiete), dem Belastungskonto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 30 Kalendertage auf dem Belastungskonto verbucht bleiben und wird auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Belastungskonto wie eine definitive Belastung angerechnet und bewirkt damit eine Einschränkung der Liquidität auf dem Belastungskonto.

Bei Zahlungen und Bargeldbezügen von minderjährigen Kunden ist eine Kontoüberziehung grundsätzlich nicht möglich. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, welche nicht der Währung des Belastungskontos entsprechen, werden in die Währung des Belastungskontos zum banküblichen Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz der Überprüfung des aktuellen Kontosaldos zum Zeitpunkt der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Belastungskonto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, d.h. dass die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren. Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

6. Kartenverwendungen (Funktionen, Autorisierungsmöglichkeiten)

Die jeweils aktuell mit der Karte möglichen Verwendungsmöglichkeiten (Bargeldbezug im In- und Ausland, einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel, via Telefon oder online, etc.) werden von der Bank festgelegt. Eine Übersicht der jeweils aktuellen Kartenverwendungen, Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind bei der Bank (z.B. Produktinformationsblatt) oder im Internet auf der Produkt-Webseite der Bank erhältlich.

Der Einsatz der Karte für Zwecke, welche nicht dem direkten Bezug von Bargeld oder dem Bezahlen von Waren oder Dienstleistungen oder nach Meinung der Bank unlauteren oder illegalen Zwecke dienen soll, ist verboten.

Jede von der Bank ausgegebene Karte unterliegt den von der Bank festgelegten Limiten. Diese Limiten werden in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Orientierung allfälliger Kartenbevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kunden.

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen, abhängig von der Karten-Akzeptanzstelle, folgende **Autorisierungsmöglichkeiten** zur Verfügung:

(a) Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN

Z.B. zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern;

(b) Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Codes

Z.B. bei einem Online-Händler, bei welchem der Kartenberechtigte zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmitteln bei der Bezahlung mit der Karte einen Code eingeben muss;

(c) Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – des auf der Karte angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC)

Damit verzichtet der Kartenberechtigte z. B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.

(d) Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen

Bezahlmethode z. B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung;

(e) Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle

Die Dauerermächtigung erlaubt es der Kartenakzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z. B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.

Wenn die Autorisierung der Bezahlung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der **Leistungen nicht mehr gewünscht werden, müssen diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt** werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

Die Bank hat das Recht, **ohne vorgängige Information die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte** denjenigen **Händlern mitzuteilen**, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (**Card-on-File-Kontoinformationen, COF**) für die Bezahlung der Leistungen ermächtigt hat (**Automatic Billing Updater**).

7. Legitimation und Risikotragung

Durch Autorisierung der Transaktion (siehe Ziff. 6) wird die Forderung der Karten-Akzeptanzstelle durch den Kunden anerkannt und die Bank ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der betreffenden Karten-Akzeptanzstelle zu vergüten.

Jede Person, die sich durch Einsatz der Karte und Eintippen der dazu passenden PIN oder Verwendung anderer Legitimationsmittel bei einer Karten-Akzeptanzstelle, inklusive automatisierten Zahlstellen (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) legitimiert, gilt als berechtigt, die mit der Karte möglichen Transaktionen (Bargeldbezug, Zahlung bei einem Händler oder online, etc.) zu tätigen, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt.

Bei Bargeldbezügen wird an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen ein Transaktionsbeleg ausgestellt. Die Bank selbst verschickt keine solchen Transaktionsbelege.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte. Der Kunde hat insbesondere allfällige Beanstandungen von Waren und Dienst-

leistungen sowie Streitigkeiten und Ansprüche aus Rechtsgeschäften direkt mit der entsprechenden Akzeptanzstelle zu klären. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

Ebenso ist jegliche Verantwortung der Bank ausgeschlossen, wenn sich die Akzeptanzstelle weigert, die Karte zu akzeptieren oder eine Zahlung oder ein Bezug mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Einsatz der Karte an einem Geldautomaten nicht möglich ist oder die Karte z. B. durch den Geldautomaten beschädigt oder unbrauchbar wurde.

8. Gebühren

Für die Ausgabe einer Karte, deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und damit zusammenhängende Aufwände und Kosten ist die Bank ermächtigt, vom Kunden Spesen und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif zu belasten.

Die Bank behält sich vor, neue Spesen und Gebühren zu erheben oder bestehende Spesen und Gebühren zu ändern. Die Spesen, Gebühren und Änderungen werden auf geeignete Weise, in der Regel jedoch nicht durch individuelle Mitteilung, bekanntgegeben. Angaben über die jeweils aktuellen Tarife können bei der Bank oder auf der entsprechenden Produkt-Webseite der Bank bezogen werden.

9. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte muss jederzeit die unten aufgeführten Sorgfaltspflichten einhalten. Die Bank behält sich vor, den Kartenberechtigten weitere Sorgfaltspflichten aufzuerlegen und teilt ihnen diese in geeigneter Weise mit.

(a) Sorgfältige Aufbewahrung

Die Karte und die PIN und alle weiteren zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel sind besonders sorgfältig aufzubewahren, um Missbrauch zu verhindern.

(b) Geheimhaltung der PIN und aller weiterer Legitimationsmittel

Die PIN, der 3-D Secure Code und alle weiteren zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel dürfen in keinem Fall anderen Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN bzw. Passwörter anderer Legitimationsmittel weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit diesen aufbewahrt werden.

Die Bank fordert einen Kartenberechtigten nie zur Bekanntgabe der PIN und/oder von Passwörtern auf.

(c) Zwingender Einsatz von sicheren Zahlungsmethoden (3-D Secure)

Sofern von der Karten-Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (3-D Secure) angeboten wird, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode vorzunehmen.

(d) Änderung der PIN, keine bekannten Zahlenkombinationen

Es wird empfohlen, die von der Bank maschinell generierte initiale PIN (siehe Ziff. 4) durch eine neue vom Kartenberechtigten gewählte PIN zu ersetzen. Eine Änderung der PIN kann an dafür eingerichteten Geldautomaten beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Karte zu erhöhen, darf die persönlich geänderte PIN oder weitere vom Kartenberechtigten definierte Legitimationsmittel weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen, noch auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

(e) Keine Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

(f) Unverzügliche Mitteilung an die Bank bei Verlust

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

(g) Prüfung des Kontoauszugs und umgehende Mitteilung an die Bank bei Unstimmigkeiten

Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

(h) Meldung an die Polizei bei Verdacht auf strafbare Handlungen

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

10. Bedingungen für die Übernahme eines Schadens

Sofern der Kartenberechtigte die **Vertragsbestimmungen**, insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 9, **in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Fehlverhalten trifft**, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kunden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Mit erfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als «Dritte» gelten der Kartenberechtigte, dessen Lebenspart-

ner(in), Verwandte oder andere dem Kartenberechtigten nahestehende Personen sowie mit diesem im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank Forderungen gegen Dritte im Umfang, in welchem die Bank den Kunden entschädigt hat, der Bank abzutreten.

Der Kartenberechtigte, der den Pflichten gemäss Vertragsbestimmungen, insbesondere den einzuhaltenden Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet somit bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperrung unbeschränkt für alle Schäden, welche aus der, auch missbräuchlichen, Verwendung der Karte entstehen.

11. Störungen, Betriebsausfälle, Sperrung

Aus Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz einer Karte ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen eine Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Karte, wenn ein Kunde dies ausdrücklich verlangt, wenn ein Verlust der Karte und/oder ein Risiko oder Problem bezüglich PIN oder Code gemeldet wird sowie im Zeitpunkt, in welchem der Vertrag oder die Bevollmächtigung des Kartenberechtigten endet.

Kartenberechtigte, welche nicht Kunden sind, können nur die auf ihren Namen lautenden Karten sperren lassen. Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Belastungskonto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Belastungskonto belastet werden.